



Richtlinie

WERBUNG AN DER PHILIPPS-UNIVERSITÄT MARBURG

Das Verteilen, Aushängen oder Anschlagen von Flyern, Handzetteln, Zeitschriften, Zeitungen, Plakaten oder sonstigem Informations- und Werbematerial (Hand-zu-Hand-Verteilungen an einem festen Stand - keine Laufpromotion!, sonstige Promotionaktionen, Aufsteller) in den Gebäuden und auf den Grundstücken der Philipps-Universität Marburg ist unter Einhaltung der folgenden Grundsätze gestattet:

1. Der Forschungs-, Lehr-, Studien- und Verwaltungsbetrieb der Universität darf durch Information, Werbung und den Vertrieb von Waren nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere darf keine Verkehrsbehinderung oder Lärmbelästigung im Universitätsbereich verursacht werden. Fenster, Türen, Wände, Decken und Böden sind von jeglichem Werbematerial frei zu halten. Verkehrs- und Sicherheitsbestimmungen sowie Rettungs- und Fluchtwege sind zu beachten und einzuhalten.
2. Jede Werbemaßnahme auf dem Campus ist genehmigungspflichtig. Werbung von kommerziellen oder gemeinnützigen Unternehmen oder Einrichtungen muss spätestens 2 Wochen vor ihrer Durchführung beantragt werden und ist entgeltpflichtig; es ist ein entsprechender Vertrag zu schließen. Inneruniversitäre Gruppen sollen ihre Werbemaßnahmen z.B. im Rahmen von anstehenden Wahlen spätestens 3 Werktage vor der Durchführung anmelden; auf die Ausführungen der Ziffer 3 wird hingewiesen. Zuständig ist in beiden Fällen das Dezernat IV B unter der E-Mail-Adresse werbung@verwaltung.uni-marburg.de.

Weitere Informationen, insbesondere erforderliche Formulare finden sich unter www.uni-marburg.de/service/werbung.

Für Werbemaßnahmen auf dem Gelände der Mensen ist das Studentenwerk bzw. die Firma Campus direkt zuständig. Anfragen richten Sie bitte an das Studentenwerk unter baumgarten@studentenwerk-marburg.de oder heinisch@studentenwerk-marburg.de.

3. Alle Mitglieder und Angehörige der Universität können im Universitätsbereich Bekanntmachungen auf den hierfür ausgewiesenen Plakat- und Anschlagtafeln anbringen. Die Plakate/Aushänge sind mit dem Aushangdatum zu versehen. Bei Plakaten/Aushängen, die auf Veranstaltungen hinweisen, sind die Plakatierungen spätestens am nächsten

Werktag nach Ende der Veranstaltung zu entfernen. Sonstige Plakate sind **2 Wochen nach Aushangdatum** zu entfernen.

4. Nicht gestattet sind:

4.1 Handzettel, Veranstaltungstexte, Zeitschriften, Magazine, Zeitungen, Broschüren oder sonstige Mitteilungen, Plakatierungen oder Flyer, die einen Straftatbestand verwirklichen oder zu strafbaren Handlungen aufrufen (z.B. Beleidigung, üble Nachrede, Aufforderung zur Sachbeschädigung etc.). Die Werbung darf nicht gegen Gesetze oder behördliche Vorschriften verstoßen.

4.2 Sexistische, rassistische, degradierende oder sonstige diskriminierende Inhalte in Wort und Bild gegen Einzelpersonen, Nationalitäten, Gruppen, Geschlechter, Einrichtungen und Organisationen.

4.3 Werbung, für politische oder religiöse Ziele, politische Parteien und Kirchen bzw. religiöse Vereinigungen (aus Gründen der parteipolitischen sowie religiösen Neutralität der Universität). Ausnahmen bilden die Werbung für hochschulpolitische und studentische Gruppen.

4.4 Werbung für folgende Produkte und Dienstleistungen: Alkohol, Tabak, Glücksspiel und Sex.

Werbung für Wissenschafts- bzw. Bildungseinrichtungen bedürfen der Absprache.

Dies gilt auch im Bereich der Online-Werbung sowie des Sponsoring. Für alle weiteren Fragen betreffend Online-Werbung ist die Stabstelle Corporate Publishing zuständig; corpуб@uni-marburg.de. Für alle Belange des Sponsorings ist das Dezernat II A zuständig; stefan.roesel@verwaltung.uni-marburg.de.

5. Verstößt eine Werbemaßnahme gegen die Vorgaben dieser Richtlinie (z.B. Verstoß inhaltlicher Art, Werbeaktion ohne Genehmigung etc.), erfolgt in der Regel der sofortige Abbruch der Informations- oder Werbeaktion. Etwaige Werbeprodukte oder Informationsmaterialien (Plakate, Flyer, Zeitschriften) werden auf Kosten des Werbenden entsorgt. Sollte es zu (bleibenden) Schäden kommen (z.B. an der Plakatierfläche) kann Schadensersatz gegen den Verantwortlichen geltend gemacht werden. Die für die Werbung verantwortliche Person oder Einrichtung kann dauerhaft von der Möglichkeit der Werbung an der Philipps-Universität ausgeschlossen werden.

6. Bei allen Plakaten, Flyern, Handzetteln, Broschüren, Zeitschriften und Aufstellern, die ausgelegt, aufgehängt, aufgestellt oder verteilt werden, muss die Urheberschaft (=Verantwortlicher im Sinne des Presserechts, V.i.S.d.P) deutlich erkennbar sein. Dies bedeutet: Vor- und Nachname der verantwortlichen Person sowie ggf. Name der Gruppe/des Unternehmens, Anschrift und E-Mail-Adresse. Die als verantwortlich genannte Person muss kontaktierbar sein.

7. Für die Werbung im Zusammenhang mit Veranstaltungen wird zusätzlich auf die Veranstaltungsrichtlinie verwiesen;

<http://www.uni-marburg.de/service/gaesteservice/vermiet/rahmenbedingungen>.

8. Während der Einschreibetermine sind Informations- und Werbestände in der Eingangshalle der Zentralverwaltung (Biegenstraße 10) nicht gestattet. Finden Hochschulwahlen statt, hat das Aufstellen von Informations- und Werbeständen in Urnensichtweite zu unterbleiben.
9. Zweckgebundene Bekanntmachungsflächen (z.B. Flächen für Bekanntmachungen von zentralen Organen, Fachbereichen, zentralen Einrichtungen) stehen zur ausschließlichen Verfügung der Berechtigten.
10. Die Philipps-Universität kann einen externen Dienstleister mit der Genehmigung und allgemeinen Organisation der Werbung beauftragen.
11. Das Hausrecht wird von den von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Philipps-Universität Marburg beauftragten Verantwortlichen ausgeübt.
12. Diese Richtlinie stellt eine Ergänzung zu der jeweils geltenden Hausordnung für die Räume und Flächen dar. Über Ausnahmen entscheidet die Präsidentin oder der Präsident; sie oder er kann die Entscheidungsbefugnis delegieren.

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 13.01.2015

gez.

Prof. Dr. Katharina Krause

Präsidentin der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am: 14.01.2015